unbeschadet der Rechte des Urhebers an dem Originalwerte ihrerseits wieder wie im Originalwert geschütt. genießt.

Art. 12 der revidierten Berner übereinfunft geregelt, die unbefugte mittelbare Aneignung eines fremden Werkes der Literatur oder Kunft durch bloge Umgestaltung, Adaptation u. dgl. also auch im deutscherussischen Verkehr verboten.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stude aus Werten der Literatur und der Runft in Beröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder miffenschaftlicher Ratur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, soll, wie nach Urt. 10 der revidierten Berner übereinfunft, die Gesetzgebung des Landes maggebend fein, in dem diefe Beröffentnoch besonders herborgehoben.

Umitanden gegen unbefugten Abdrud geschütt.

Die Bulaffigteit des Abdruds fonftiger Artitel aus Zeitungen und Zeitschriften ift auf die Biedergabe in Beitungen und Beitschriften (»dans des publications analogues«) beschränkt und auch nur dann gegeben, wenn die benutte Quelle angeführt wird und nicht etwa der Abdrud ausdrüdlich unterfagt ift. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Abdrudsverbot allgemein an der Spite einer jeden Rummer ausgeiprochen ift.

Tagesneuigkeiten oder bermischte Rachrichten, die sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen (onouvelles du jour ou faits-divers, qui ont le caractère de simples informations de presse«), werden auch durch die übereinkunft gegen Abdrud nicht geschütt.

Begen unbefugte öffentliche Aufführung ihrer dramatischen Werke im Original find die Urheber mahrend der Dauer ihres Urheberrechts am Original und gegen die öffentliche Aufführung in Abersetzung während der Dauer ihres übersetzungsrechts ohne weiteres geschützt, und zwar findet dies in gleicher Weise auf den Text der dramatisch-musikalischen Werke Anwendung.

Bei den Werken der Tonkunft ift dagegen der Schut der übereinfunft gegen unbefugte öffentliche Aufführung an die Formlichkeit der Anbringung eines Aufführungsberbots auf jedem Exemplar des Werkes gebunden. Die Ausnahmen, welche die innere Gesetzgebung Deutschlands und Ruflands für Aufführungen bei Bolfsfesten zu wohltätigen Zweden ufw. zuläßt (§ 27 Liter. Gef,; § 50 Ruff. Urheberr. Drdnung), find durch die übereinkunft nicht berührt.

Die Biedergabe und die öffentliche Aufführung mufitalischer Werke durch mechanische Musikinstrumente ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet, borbehaltlich der ichen Werken dauert dagegen der Regel nach nur gehn Jahre Anwendung der Borbehalte und Einschränkungen, die in dieser feit dem Erscheinen, jedoch erhöht sich diese Frift auf fünf. hinsicht durch die innere Gesetzgebung des Landes festgesetzt undzwanzig Jahre, wenn die photographischen Werke in find, in dem der Schutz beansprucht wird. Als omusikalisches Form von Sammlungen oder Serien von Aufnahmen, die ein Berte gilt hier nach den in der Konferenz abgegebenen Erklärungen nur das Werk der Tonkunft als solches (voeuvre purement musicale«), fo daß die Bestimmung sich bei den mit | photographischen Erzeugnissen, die einen Bestandteil bon einem Terte berbundenen Tonschöpfungen nur auf den mufifalischen Teil, nicht aber auf den Text bezieht.

Die nach dem ruffischen Urheberrechtsgeset als Bedingung treffenden Literaturwerken felbst. des Schutes der mechanischen Roten (Scheiben, Platten, Balzen ufw.) erforderlichen Angaben auf diesen Noten (Firma, Bor- und Familienname des Herstellers) können in der Sprache und ben Schriftzeichen des herstellungslandes angebracht werden.

Eine Bereinbarung, die den deutschen 3wangeligengen in Rugland und den ruffischen Lizenzen im Deutschen Reich die nach den Gefeten des Erteilungslandes begründete Rechtswirkung zuerkennen würde (§ 22 Abf. 1 Sat 3 des Urheberrechtsgeses bom 19. Juni 1901), ift bei der Berschiedenheit der sich gegenüberstehenden wirtschaftlichen Interessen leider Jahr können die Bande und Lieferungen beröffentlicht werden, nicht zu erreichen gewesen.

bon Berken der Literatur und der Runft steht dem Urheber bereits vor dem Inkrafttreten der übereinkunft erschienen ift, ausschließlich zu. Unbeschadet der Rechte des Urhebers des und es können ferner die in der Herstellung begriffenen Ber-

Originalwerkes wird jedoch die kinematographische Wiedergabe

Photographische oder durch ein der Photographie Das Bearbeitungsrecht des Urhebers ift wie im ahnliches Berfahren hergestellte Berte werden nur geichutt, wenn jedes einzelne Eremplar des Werkes mit der Firma oder dem Bor- und Familiennamen und dem Wohnort des Urhebers oder des Herausgebers sowie mit dem Erscheinungsjahr versehen sind, es sei denn, daß sie in ein veröffentlichtes Wert aufgenommen find, in welchem Falle fie als mit diesem Werk zum erstenmal erschienen und die auf ihm angebrachten Angaben bon Namen und Zeit als genügend angesehen werden.

Abgefehen bon den Borbehalten des überfetungs. des Aufführungsrechtes (bei musikalischen Werken) und lichungen erfolgen; das Erfordernis der Quellenangabe ift fowie den auf photographischen Werken anzubringenden Bermerken ist der Genuß der durch die übereinkunft Feuilletonromane und Novellen find unter allen festgesetten Rechte bon der Erfüllung irgendwelcher Bedingungen oder Förmlichkeiten nicht abhängig. Bur Bermeidung praktischer Unguträglichkeiten ift für die borerwähnten Vorbehaltsangaben und Vermerke, insbesondere auch für das bei Zeitungs- uiw. Artifeln borgesehene Nachdruds. berbot die Anwendung der Sprache und der Schriftzeichen des Erscheinungslandes zugelaffen.

Wie im Artifel 15 der revidierten Berner übereinfunft ift ferner bestimmt, daß es zur Prozeglegitimation des Urhebers genügt, wenn sein Name in der üblichen Beise auf dem Werke angegeben ift, und daß bei anonhmen oder bseudonhmen Werken der Berleger ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonhmen oder pseudonhmen Urhebers gelten foll.

Die Dauer des durch die übereinfunft gewährten Schutes bestimmt sich nach dem Borbild der revidierten Berner übereinfunft nach den Gesetzen des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird. Bei der Verschiedenheit der deutschen und der russischen Gesetzgebung ist hinsichtlich der Dauer, für die auf Grund der übereinkunft der Schut in Anspruch genommen werden kann, stets das dem Urheber weniger günftige Gefet maggebend.

Durch das ruffische Gefet bom 20. März 1911 ift die Dauer des Urheberrechts grundfäglich auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers festgesett mit einigen für Miturheber, Sammelwerke, Zeitungen, Journale und andere periodische Schriften getroffenen Modifitationen. Bei einem anonhmen oder pseudonhmen Werte dauert das Urheberrecht fünfzig Jahre nach dem Erscheinen, jedoch treten die allgemeinen Bestimmungen über die Schutfrift ein, wenn bor Ablauf diefer Frist der Urheber oder seine Rechtsnachfolger das Urheberrecht an dem Werke beantragen. Das Urheberrecht an photographifelbständiges fünstlerisches, historisches oder wissenschaftliches Intereffe darbieten, herausgegeben find. Das Urheberrecht an Literaturwerken, sei es auch nur in Form bon Beilagen bilden, dauert nur solange wie das Urheberrecht an den be-

Die übereinfunft hat rudwirkende Rraft; fie findet grundfätlich auch auf die zur Zeit ihres Infrafttretens bereits borhandenen, in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Berte Anwendung mit folgenden Ginschränkungen:

Die bor dem Inkrafttreten der übereinkunft erlaubterweise hergestellten Bervielfältigungen dürfen nicht den Gegenftand einer auf den neuen bertraglichen Bestimmungen beruhenden Rechtsberfolgung bilden.

In dem auf das Infrafttreten der übereinkunft folgenden die zur Bollendung folder erlaubterweise in der Beröffent-Auch das Recht der kinematographischen Wiedergabe lichung begriffenen Werke erforderlich find, bon denen ein Teil